

- IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Absatz 5).
- V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Absatz 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Absf. 2).

- VI. Arbeitgeberinnde, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist (§ 6 Absf. 3).

Zu jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Absf. 2).

Ausgang für Anfertigungsmerkmale.